

Generali Lloyd Versicherung AG

Anfragen richten Sie bitte an:

Ludwig Kaibel DL 5 HCL
im Hause Landesdirektion Nord
Postfach 11 18 13

20418 HAMBURG
Tel.: 040-311 76-7400
Fax: 040-600 71 95
mailto:DL5HCL@DARC.de

Besondere Bedingungen zur Ausstellungsversicherung

Hinsichtlich der Feuersicherheit der Ausstellungsräume, der Beschaffenheit der Feuerlöscheinrichtungen sowie der Einbruchdiebstahlsicherungen sind die messeüblichen oder sonstigen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter während des Auf- und Abbaus des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder deren Angestellte ständig beaufsichtigt und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.

In Abänderung von § 2, 1e) der „AVB Ausstellung 1988“ sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellttem Ausstellungsgut versichert, wenn dies ausdrücklich bei Vertragsschluß vereinbart wurde.

Bei Transporten, die von der Versicherungsnehmerin selbst durchgeführt werden, unabhängig davon, ob mit eigenen, geliehenen, gemieteten oder geleasteten Kraftfahrzeugen usw., gelten die Diebstahlgefahren nur unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

Bei einem mehr als zweistündigen Aufenthalt am Tage sowie jeglichem Aufenthalt zwischen 20 und 7 Uhr muß das Fahrzeug mit den versicherten Gütern ständig besetzt oder in einer verschlossenen Garage bzw. auf einem bewachten Parkplatz abgestellt sein.

In Ermangelung dieser Gelegenheiten kann zur Abstellung auch ein umfriedetes Anwesen benutzt werden, sofern dieses bewohnt ist.

Bei offenen oder offen gebauten, nicht gehörig mit Planen oder Decktüchern versehenen Fahrzeugen und Anhängern wird die Diebstahlgefahr nicht versichert, es sei denn, daß das ganze Fahrzeug gestohlen wird.

In Abänderung der „AVB Ausstellung 1988“ sind Schäden durch Witterungseinflüsse an Gegenständen in Zelten mitversichert, sofern dies bei Vertragsschluß vereinbart wurde.

Zelte selbst sind nur gegen die Gefahren Feuer und Diebstahl zu versichern (auch dies muß aber ausdrücklich bei Vertragsschluß vereinbart worden sein).

Für Schäden durch Sturm und Witterungseinflüsse bei Mitversicherung von in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellttem Gut und bei Schäden an Zelten ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 25 % des Schadenbetrages, mindestens € 51,13 je Schadenereignis vereinbart.

Das Abhandenkommen, auch der Diebstahl, von hochwertigen Gegenständen kleinen Formats (z.B. Handfunkgeräte, Handtelefone, Notebooks usw.) anlässlich eines versicherten Ereignisses ist nur gedeckt, wenn diese ständig beaufsichtigt oder ansonsten unter Verschuß gehalten werden.

Nicht versichert sind -ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen- alle Schäden, die eintreten, während die versicherten Gegenstände bearbeitet, montiert, demontiert, vorgeführt oder benutzt werden.